
Solidarhaftung der Ehegatten

1. Grundsatz

Ehegatten haften grundsätzlich solidarisch für gemeinsame Steuern (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 StG und Art. 13 Abs. 1 Satz 1 DBG). Die solidarische Haftung der gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten ist gesetzlich nur für die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie für Ausgleichs- und Verzugszinsen auf diesen vorgesehen. Sie umfasst aber die Steuerforderungen sämtlicher Steuerhoheiten (Kanton, politische Gemeinde, Kirche). Ein konfessionsloser Ehegatte haftet demnach auch für die Kirchensteuern des andern Ehegatten. Für die übrigen Steuern (z.B. Schenkungssteuern) wird durch die Ehe keine gemeinsame Steuerpflicht begründet, was auch die solidarische Haftung der Ehegatten für solche Steuern und deren Verzugszinsen ausschliesst (SGE 1994 Nr. 29).

Ehegatten haften auch solidarisch für den Steueranteil, der auf das Einkommen und das Vermögen der Kinder entfällt (Art. 25 Abs. 1 Satz 3 und Art. 13 Abs. 1 Satz 3 DBG). Diese Solidarhaftung entfällt nach der Gesetzessystematik nicht, wenn sie gegenüber den gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten wegen Zahlungsunfähigkeit eines Ehegatten (Ziff. 2 hiernach) aufgehoben wird.

Die Solidarhaftung erlaubt den Steuerbezugsbehörden, von beiden Ehegatten die ganze Leistung zu verlangen. Es steht der Steuerbehörde frei, den ganzen Steuerbetrag beim Ehemann oder bei der Ehefrau oder bei beiden einzutreiben. Sind die Ehegatten Miteigentümer oder Gesamteigentümer unteilbarer Sachwerte (z.B. Liegenschaft), so wird die Bezugsbehörde beide Ehegatten gleichzeitig für den ganzen Betrag betreiben, um später die zeitgleiche Verwertung des im Mit- oder Gesamteigentum beider Ehegatten stehenden Sachwertes zu ermöglichen.

Die Haftung der Ehegatten für gemeinsame Steuern kann weder durch private Vereinbarung (z.B. Scheidungskonvention) noch durch Gerichtsentscheid wegbedungen werden.

2. Wegfall der Solidarhaftung

Der Wegfall der Solidarhaftung hat zur Folge, dass jeder Ehegatte nur noch für seinen Anteil an der Gesamtsteuer haftet.

2.1 Zahlungsunfähigkeit

Die Solidarhaftung des einen Ehegatten entfällt bei Zahlungsunfähigkeit des anderen Ehegatten. Jeder Ehegatte haftet dann nur noch für den Steueranteil, der auf sein Einkommen und sein Vermögen entfällt (Art. 25 Abs. 1 Satz 2 StG und Art. 13 Abs. 1 Satz 2 DBG). Die Haftungsbeschränkung gilt für alle noch offenen Steuerschulden. Des Weiteren kann in der Praxis die Solidarhaftung auch aufgehoben werden, wenn ein Ehegatte unbekanntes Aufenthaltsort oder ins Ausland weggezogen ist (SGE 2000 Nr. 16). Diese Haftungsbeschränkung geht vom Grundsatz aus, dass in all den Fällen, in welchen ein Ehegatte erwiesenermassen den auf den andern Ehegatten entfallenden Steueranteil von diesem nicht mehr im internen Verhältnis einfordern kann, die solidarische Haftung für die Gesamtsteuer entfallen soll. Der Zweck der Bestimmung besteht darin, Härtefälle zu vermeiden.

Als zahlungsunfähig im Sinne von Art. 83 OR gilt, wer offenkundig auf eine unbestimmte Zeit nicht über ausreichende Mittel verfügt, um die fälligen Verbindlichkeiten zu erfüllen. Ein

bloss kurzfristiger finanzieller Engpass reicht nicht aus. Folgende Kriterien können die Zahlungsunfähigkeit belegen:

- der Nachweis der Konkureröffnung; Zahlungsunfähigkeit bedeutet aber nicht in jedem Fall Konkurs. Ein Überschuss der Passiven über die Aktiven genügt nicht, kann aber ein Indiz für eine Zahlungsunfähigkeit sein. Auch wenn gar keine Aktiven vorhanden sind, liegt noch keine Zahlungsunfähigkeit vor. Erzielt der Steuerpflichtige erhebliches Erwerbseinkommen, kann es - unter Berücksichtigung des betriebsrechtlichen Existenzminimums - zur Schuldentilgung verwendet werden. Dann liegt lediglich ein vorübergehender finanzieller Engpass und keine Zahlungsunfähigkeit im Sinn des Gesetzes vor. Stellt sich bei der Berechnung des Existenzminimums heraus, dass die Lebenshaltungs- und Wohnkosten unangemessen hoch sind, muss indirekt eine Kostensenkung und ein Umzug in eine günstigere Wohnung verlangt werden. Blosser Zahlungsunwilligkeit ist keinesfalls ein Grund, einen Ehegatten aus der Solidarhaft zu entlassen.
- das Beibringen von Verlustscheinen; dabei spielen das Alter und die Höhe der Verlustscheine eine entscheidende Rolle.
- der Nachweis, dass der andere Ehegatte einen Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung abgeschlossen hat;
- der Nachweis eines Liquidations- oder Dividendenvergleichs;
- oder anderswie, z.B. durch den Nachweis der dauerhaften Zahlungseinstellung oder anderen schlüssigen Merkmalen, die belegen, dass die finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt werden können. Das ist etwa dann der Fall, wenn der Steuerpflichtige unbestrittene und fällige Forderungen - auch für kleinere Beträge - nicht mehr begleicht und zahlreiche Betreibungen auflaufen lässt. Betreffen die Betreibungen (auch Verlustscheine) namentlich jüngeren Datums, aber vorwiegend öffentlich-rechtliche Forderungen (Steuern, Krankenversicherung, AHV), muss blosser Zahlungsunwilligkeit vermutet werden.

Zahlungsunfähigkeit muss in jedem Einzelfall aufgrund aller erheblichen Umstände nach objektiven Kriterien geprüft werden.

2.2 Ehetrennung, Scheidung und Tod

Im Kanton haften getrennte, geschiedene und überlebende Ehegatten für Steuerschulden aus der Zeit der gemeinsamen Steuerpflicht weiterhin solidarisch (StB 20 Nr. 2). Hingegen entfällt die Solidarhaftung im Bund nicht nur für die zukünftigen, sondern für alle noch offenen Steuerschulden (Art. 13 Abs. 2 DBG).

3. Gesuch um Aufhebung

Die Aufhebung der Solidarhaftung zufolge Zahlungsunfähigkeit erfolgt nicht von Amtes wegen, sondern nur auf Gesuch eines Ehegatten. Ein schutzwürdiges Interesse an der Haftungsbeschränkung hat lediglich der solvente Ehegatte.

Auch die rückwirkende Aufhebung der Solidarhaftung für die ausstehende direkte Bundessteuer bei Trennung, Scheidung oder Tod erfolgt nur auf Antrag.

4. Beweislast

Der Nachweis der Zahlungsunfähigkeit des andern Ehegatten muss im Sinn einer steuer-mindernden Tatsache vom Antragsteller (solventen Ehegatten) erbracht werden.

5. Haftungsverfügung

Die Aufhebung der Solidarhaftung kann entweder bereits im Veranlagungs- oder aber erst im Bezugsverfahren geltend gemacht werden.

- Wird die Aufhebung der Solidarhaftung bereits im Veranlagungsverfahren geltend gemacht, so legt die Veranlagungsbehörde die Aufteilung der Faktoren auf die beiden Ehegatten im Sinne eines Vorschlages der Veranlagungsverfügung bei. Dieser Aufteilungsvorschlag ist nicht anfechtbar. Es folgt nach Rechtskraft der Veranlagung in jedem Fall eine Haftungsverfügung.
- Wird die Zahlungsunfähigkeit erst im Bezugsverfahren geltend gemacht (d.h. nach Eintritt der Rechtskraft der Veranlagung), so erstellt die Bezugsbehörde direkt eine Haftungsverfügung.

Die Haftungsverfügung stellt einerseits die gesetzlichen Voraussetzungen für die Aufhebung der Solidarhaftung (z.B. Zahlungsunfähigkeit) und in einem zweiten Schritt die Haftungsquoten der beiden Ehegatten fest. Die Haftungsverfügung erfolgt in jedem Fall erst nach Rechtskraft der Veranlagung. Sie kann mit den gleichen Rechtsmitteln angefochten werden wie die Veranlagungsverfügung (Einsprache, Rekurs, Beschwerde). Angefochten werden können jedoch nur die Haftungsverfügung an sich und die Ausscheidung unter den Ehegatten, nicht jedoch die veranlagten Steuerfaktoren.

6. Aufteilung der Gesamtsteuer

Die Bestimmung der Haftungsanteile der Ehegatten erfolgt aufgrund des "Einkommens für die Quotenberechnung" und des "Vermögens für die Quotenberechnung". Die rechtskräftige Veranlagung wird dabei nicht mehr verändert. Als "Einkommen für die Quotenberechnung" werden nur die organischen (d.h. die in direktem Zusammenhang mit der Einkommenserzielung stehenden) Abzüge - einschliesslich der Schuldzinsen, Renten, Alimente und Säule-3a-Beiträge - berücksichtigt und die anorganischen bzw. die Sozialabzüge ausser Betracht gelassen.

Die rechtskräftig festgesetzten Steuern werden gemäss den Quoten, welche aufgrund des Reineinkommens und Reinvermögens jedes Ehegatten errechnet wurden, aufgeteilt. Der Gesuchsteller muss entsprechende Belege für sein Einkommen/Vermögen und dasjenige des anderen Ehegatten vorlegen. Kann er dies nicht, so werden die Anteile nach pflichtgemässen Ermessen aufgeteilt.

7. Anrechnung bezahlter Anteile

Die unter der Solidarhaftung bezahlten Steuern werden im Verhältnis der in der Haftungsverfügung festgelegten Anteile angerechnet.

Vom Zeitpunkt der Zahlungsunfähigkeit/Trennung/Tod werden die Zahlungen eines Ehegatten individuell an seinen Haftungsanteil angerechnet. Da der Zeitpunkt der eingetretenen Zahlungsunfähigkeit des Ehegatten oft schwierig zu bestimmen ist, können Zahlungen erst individuell den Haftungsanteilen zugerechnet werden, wenn die Zahlungsunfähigkeit offenkundig ist oder der zahlende Ehegatte sich ausdrücklich auf die Zahlungsunfähigkeit des anderen beruft und eine anteilmässige Haftung verlangt.

8. Unterschiedliche Regelung bei Trennung/Scheidung/Tod

Für den Bund gilt im Gegensatz zum Kanton St. Gallen, dass bei rechtlich und tatsächlich getrennter Ehe die Solidarhaftung auch für alle noch offenen Steuern entfällt. Das bedeutet, dass nicht nur die zukünftigen Steuerrechnungen, sondern auch alle noch offenen Steuerschulden auf Gesuch hin auf die Ehegatten nach Quoten aufgeteilt werden müssen.

Im Falle des Todes eines Ehegatten werden beim Bund die noch offenen Steuerschulden nach Quoten auf den überlebenden Ehegatten einerseits und auf die Erben des verstorbenen Ehegatten andererseits verteilt. An die Stelle der Solidarhaftung tritt daher die Erbenhaftung.

Da für Bund und Kanton unterschiedliche Regelungen gelten, erfolgt im Trennungs- oder Todesfall der Bezug von definitiv veranlagten Kantons- und Gemeindesteuern weiterhin gemäss den Regeln der Solidarhaftung, und nur bei definitiv veranlagten, aber noch offenen Bundessteuern wird eine Quotenausscheidung erstellt.